

Flur 18

ZUORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSGARAGEN U. -STELLPLÄTZE BEI III-IV-GESCH. BAUWEISE

GARAGEN 3-6 SIND BLOCK 1 ZUGEORDNET, GARAGEN 7-12 SIND BLOCK 2 ZUGEORDNET,  
 " 13-18 " " 3 " " " 19-26 " " 4 " " " 27-34 " " 5 " " " 35-40 " " 6 " " " 41-43 " " 7 " " " FÜR WEITER 3 WE DES BLOCKS 7 SOWIE FÜR  
 BLOCK 8 UND 9 SIND DIE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE 44-65 VORGESEHEN, DIE BEI BE-  
 DARF TEILWEISE MIT GEMEINSCHAFTSGARAGEN BEBAUT WERDEN KÖNNEN.

IM BEREICH DER I GESCHOSSIGEN BAUWEISE SIND GARAGEN ODER STELLPLÄTZE AUF  
 DEN EINZELGRUNDSTÜCKEN MÖGLICH.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters  
 und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze  
 vollständig nach (Stand vom 20.12.1977). Sie ist hinsichtlich der  
 Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch  
 einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in  
 die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 \*Städtebaulich bedeutsamen

GÖTTINGEN, den 6.7.1976

Katasteramt  
 gez. Engelke  
 Vermessungsamt

Der Rat der Stadt hat die Auf-  
 stellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1  
 BBauG beschlossen am 21.4.1972

HANN-MÜNDEN, den 30.5.1975

STADT MÜNDEN  
 [Signature]  
 [Stempel]

Der Entwurf wurde  
 ausgearbeitet

durch STADT MÜNDEN  
 STADTPLANUNGSABTEILUNG

[Signature]  
 Leiter der Planungsabteilung

Der Rat der Stadt hat den Ent-  
 wurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen  
 Auslegung) beschlossen am 9.6.1975

HANN-MÜNDEN, den 10.6.1975

STADT MÜNDEN  
 [Signature]  
 [Stempel]

Die Bekanntmachung der öffentlichen Aus-  
 legung, mindestens eine Woche vor der Aus-  
 legung, mit Angabe von Ort und Dauer und  
 dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen  
 nur während der Auslegungsfrist vorgebracht  
 werden können, erfolgte am 25.3.1976  
 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich  
 durch Mündener Allgemeine

HANN-MÜNDEN, den 22.6.1976

STADT MÜNDEN  
 [Signature]  
 [Stempel]

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit  
 Begründung auf die Dauer von mindestens  
 einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG  
 vom 12.4.1976 bis 12.5.1976  
 einschließlich.

Hann-Münden, den 22.6.1976

STADT MÜNDEN  
 [Signature]  
 [Stempel]

Als Satzung vom Rat der Stadt  
 aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom  
 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO  
 vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der  
 jetzt gültigen Fassung beschlossen  
 am 16.6.1976

Hann-Münden, den 22.6.1976

STADT MÜNDEN  
 [Signature]  
 [Stempel]

Gem. § 11 BBauG nach Maßgabe  
 meiner Verfügung  
 vom heutigen Tage - 214.3-21102N  
 9.24.3 (27)

Hildesheim, den 29.11.76

Der Regierungspräsident  
 im Auftrage  
 gez. Arneemann

Der Rat der Stadt hat den Ent-  
 wurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen  
 Auslegung) beschlossen am 9.6.1975

Hann-Münden, den 22.6.1976

STADT MÜNDEN  
 [Signature]  
 [Stempel]

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der  
 öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung  
 erfolgte am 9.8.1977 Nr. 39 gem. § 12 BBauG im Amts-  
 blatt für den Landkreis Göttingen

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan  
 rechtsverbindlich.

Hann-Münden, den 26.8.1977

STADT MÜNDEN  
 [Signature]  
 [Stempel]

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

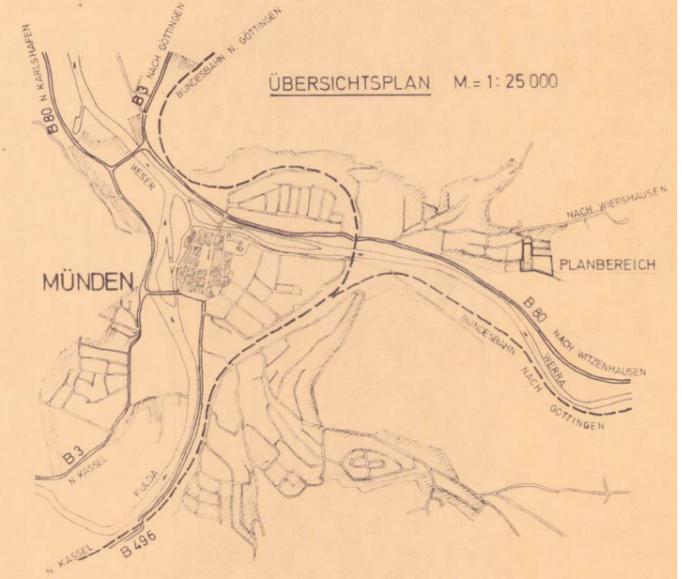
- VORHANDENE WOHNBEBAUUNG
- VORHANDENE BEBAUUNG FÜR NICHTWOHNZWECKE
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- MAUER
- GARTENLAND
- NUTZUNGSGRENZE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- POLYGONPUNKT
- WIESE
- HÖHENLINIE

LEGENDE DER PLANUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- SPIELPLATZ FÜR KLEINKINDER
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- TALSEITIG UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GGa od. GSt
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR FORSTWIRTSCHAFT
- SICHTFELDER (SICHTFELDER DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80m HOHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETREFFENDEN STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN)
- GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960  
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968  
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965



AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE  
 NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BAUME UND  
 STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF  
 JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. 500 QM FLÄCHE, WENN NICHT VOR-  
 HANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER  
 LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9  
 ABS. 1 ZIFFER 15 UND 16 BBAUG).

BEI DEN NICHT VERMASSTEN BAUFLÄCHEN WERDEN DIE AB-  
 STANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE  
 UND BAUTEILE FESTGELEGT.

STADT MÜNDEN

Bebauungsplan Nr. 27  
 „HOHES FELD“

nach § 30 BBAUG.

M. 1:1000



Landkreis Göttingen  
 Gemeindebezirk Münden  
 Gemarkung Münden  
 Flur 18